Text

ZUI

7. Änderung des Bebøuungsplanes Nr. 2 b - Geschäftszentrum im Stadtkerngebiet -

Allgemeines

Neben den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des debeuungsplanes gelten folgende Baurechtsvorschriften:

- a) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGB). I S. 341),
- b) Erste Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299),
- c) Verordnung über die beuliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Cassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237),
- d) Bewordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau0 NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96),
- e) Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20. März 1970 (GV NW. S. 249),
- f) Verordnung über die Auserbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19 Jan. 1965 (BGBl. I S. 21) und
- y) Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung -Gerv8-) vom 16. März 1973 (GV. NW. 1973 S. 180).

2.Art der baulichen Nutzung

•Die Zulässigkeit von Verheben richtet sich nech § 7 Abs. 2 BauNVO, mit der Einschränkung, daß in Anwendung des § 15 Abs. 1 BauNVO bau-liche und sonstige Anlagen unzulässig sind, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart dieses Ladengebietes unzumutbar sind. Gewerbebetriebe, die Belästigungen oder Störungen verursachen, sind von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

Von der Ausnahmemöglichkeit noch § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO wird kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BouNVO sind sonstige Wohnungen zulässig.

- a) im MK V o-Gebiet an der Händelstraße ab III. Geschoß,
- b) im MK VIII a-Gebiet an der Händelstraße ab III. Geschoß und
- c) im MVIII.g-Gebiet an der Friedrich-Ebert-Straße ab V. Geschoß.

Handelsbetriebe werden nur im MK-Gebiet im westlichen Teil des Bebeuungeplenes-zugelsesen. Inner als der im Belieber Teil des Gelfungsbereiches Ges Bebell
urgsploner feiligen folgen. MK Gebier Sind der Am Gest mach \$7(2): BenNNO(Enzeitendelsbefrieber
Setend auch Speisensudschaften Entriet a des Ferbertengungsgenwerbes und -2Norghile, vongssinde Danch for genigusen.

3. Mab der haulichen Nutzung

Im westlichen teil des Planes en der friedriche bert-Stroße wirdfür alle Baugebiete in Anwendung des § 17 Abs. 9 und des § 21 a (5) der Höchstwert des § 17 Abs. 1 Sparlte 4 BeunVO für die Geschoßflächenzahl mit 2,4 festgesetzt.

Bei den Gebäuden können die für Treppenräume, Aufzüge und Klimaanlagem erforderlichen Aufbauten die Zahl der Vollgeschosse übersteigen. In Anwerdung des 6 ZIa(I) i.V. mittiga (4) baunne kann die Geschoßflöchenzahl (GFZ) jan die
nachsfehend aufgeführten MK g-Gebiete im Westlichen Teil des Planbereiches um
folgende Werte erhöht werdenfildas MK W g-Gebiet (Grundstück der Stodtsporkosse): um 0,1
4. Bauweise für das MK W g-Gebiet sowie das MK V Gebiet: um 0,2

In den mit "a" bezeichneten Baugebieten ist gemäß § 22 (4) BauNVO eine von der offenen bzw. geschlossenen Bauweise abweichende Bebauung zulässig. Hierbei dürfen die Gebäude eine Länge von 50,0 m überschreiten. Zu den Grundstücksgrenzen sind die entsprechenden Bauwiche einzuhalten.

5. Baugestaltung

Die Dächer der Gebäude sind als Flachdächer mit max. 5 % N_eigung auszubilden, Für einzelne Gebäude- und Bauteile kann eine geneigte Dachfläche zugelassen werden. Die Anordnung von Vorhangrinnen und sichtberen Fallrohren ist nicht zulässig.

Für des Geschäftszentrum im westlichen Teil des Planes kann die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude und begehbaren flächen bis zu 1,50 m über die vorhandene Höhenlage der friedrich-Ebert-Straße angehoben werden. Hierbei sind eine ausreichende Anzahl von Treppenanlagen, Kinderwagenrampen und Rampen mit geringer Neigung für Behindertenfahrzeuge herzustellen.

Die G_ebäude sind mit Klinkern, Vormauersteinen, Betonfertigteilen, Naturstein-, Kunststein-, Keramik- oder Eternitplatten, Metall oder Kunststoff zu Verkleiden. Ein Außenputz in heller Forbe kann en einzelnen, kleineren Wandflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

6. Gerogen und Stellplätze

Im westlichen Teil des Planes eind die netwendigen Stellplätze in Gemeinschaftsnalgen nach § 70 BauO NW und in den durch Zeichnung und Schrift nach § 21 a BauNWO festgesetzten Flächen zu errichten. Im östlichen Teil des Planes sind die notwendigen Stellplätze ebenerdig auf den einzelnen Grundstücken berzustellen.

Für Zweiräder sind auf den einzelnen Grundstücken ausreichend große Abstellflächen herzustellen und entoprochend auszugestalten.

7. Versorgung und Entsorgung-

Im westlichen Teil des Planes ist die Anlieferung von Waren und Gebrauchsgütern sowie die Müllabfuhr nur unterirdisch über die im Plan festgesutzten Zu- und Abfahrten der Ver- und Entsorgung zulässig. Historia ausgenommen sind des MK IV g-Gebiet der Stüdt. Sperkasse und

das AK II gekabint am befolgberon Wohnster. Die Belleferung des 🗪 🤉 MK 11 q-Gubiates über den befahlberen Wohnweg wird durch Beschilde-

THE THE LOW SURE OF SECTION SET SEE PRODUCT STORES AS SEE DECRIBED THE GEORGESTOCK OF SEEDINGS OF MENT OF SEEDINGS 8. Spielplitze Statisporkesse forty exclaten Mh IV g-Gebietes zu bepflonzen (\$9 Ats. 17 mer 15 BBook). Die Beptionzung ist zu erhalten (O Abs 7 Zufer 18 8 8016).

Im west lichen Teil des Planes sind die erforder lichen Spielplätzefür Kleinkinder auf der Dachfläche des IV. Geschosses als "Dachfläche - priv<u>ete Crümfläche - Kinderspielplatz -"</u> festgesetzt und im sucreichender Cröße anzulegen.

Spiel und Belzplätze eind in der angrenzenden öffentlichen Grünfläche festgesetzt; wegen der Unmöglichkeit, im e.a. westlichen Teil diese Plätze errichten zu können, haben sich der Bauträger und die Grundeigentümer an den Kosten der Herstellung zu beteili-900 | Nach § 10 (2) Bau8 NW verpflichteten

9. Als Nebenanlagen sind nur Beleuchtungsanlagen, Vitrinen, Fernsprechhäuschen, Wartehäuschen und auf dem Flurstück Nr. 1093 Autoschalter für die Städt. Sparkasse sowie die in § 14/2)BauNVO genann-

ten Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig. 10. Auf der nichtüber boubaren Grundstückstjäche des MK N g-Gebieles (urundstück der Stadtspoikasse) sind Garagen und Stellplätze nicht zuläswig. 1m Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 b werden die ihm entgegenstehenden Festsetzungen der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 b aufgeheben.

Rheinhausen, den 7. Mai 1974, in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28. Mai 1974

Die Anderungen in roter Forbe erfolgten

ourgrund der Auflagen der Landesbaube 1557 de Ruhr von 20. Dezember 1974. Kheinhousen den 30 Dezember 1974. Stoddirekter

Stadtoberboconits:

Techn. Beigeordneter

Der Ret der Stadt hat am .. 28. Mai 1974. nach § 2 (6) BBauG den Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Rheinhausen, den 11. Juni 1974

Der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom . 18. Juni 1974 19. Juli 1974 ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich

ausgelegen.

Rheinhausen, den 22. Juli 1974

Vermerk!

Die Ergänzung in Punkt 2 Absatz 4, sowie die Abanderung in Punkt 8 Absatz 2 des obigen Textes erfolgte aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 24. Sept. 1974.

Rheinhausen, den 15. Okt. 1974

Der Stadtdirektor

1/1/1

Techn. Beigeordneter

Der Ret der Stadt hat am .. 24 September 1974 nach § 10 BBauG den Be-Beuungsplan als Satzung beschlossen.

Rheinhausen, den 15.0ktober 1974

fulv Bürgermeişter

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 20.12-1974

Az.: IA3-125.712(Rheinhausen 2 b)

§ 11 BBauG, genohmigt worden.

unter Auflagen Essen, den 20.72.7974

Regierungsbaurat

Opsapuo Regierungsbaurat

Oberregierungs- und - baurät



Der Rat der Stadt hat die Auflagen der Landesbaubehörde Ruhr in der Genehmigung vom . 20:... Dezember 1974. durch Beitrittsbeschluß vom . 27. Dezember 1974. nach § 2 (1) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) vom 12. September 1969 (GV.NW. S. 684) anerkannt.

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr "
vom 20 Dezember 1974. Az .: IN3-125.N2(Rheinhousen 26-7Anderung-)
ist am 30 Dezember 1974. ... gemäß § 12 BBauG mit dem
Hinweis, daß der Bebauungsplan als Satzung im Zimmer
62 des Rathauses der Stadt Rheinhausen, Körnerplatz 1,
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Rheinhausen, den 30 Dezember 1974

fulv Bürgermeister